

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 80 (2) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Form, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Ludwigsfelde mit den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen, Groß Schulzendorf und Wietstock ist gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme – Notte“ und mit den Ortsteilen Gröben, Mietgendorf, Schiaß, Jütchendorf, Siethen und Ahrensdorf gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Satzungsmäßige Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen an Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege.

#### **§ 2 Umlagentatbestand**

Die Stadt Ludwigsfelde legt die Beiträge und Umlagen sowie die ihr selbst entstehenden Verwaltungskosten auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt, um.

#### **§ 3 Umlagenschuldner**

(1) Umlagenschuldner sind die Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Stadtgebiet, einschließlich Ortsteile.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Umlagenschuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte mit Beginn des dem Wechsel folgenden Monats umlagenpflichtig. Die Umlagenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Umlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 4 Umlagemaßstab**

Die Umlage bemisst sich nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde und der Ortsteile. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadtverwaltung.

## **§ 5 Umlagensatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

- a) Wasser- und Bodenverband „Dahme – Notte“ 7,03 €/ha, das entspricht 0,00070 €/m<sup>2</sup>
- b) Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 8,39 €/ha, das entspricht 0,00084 €/m<sup>2</sup>.

## **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Pflicht zur Umlagenzahlung entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres.

(2) Die Umlage wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser mehr als 15,00 Euro beträgt und 30,00 Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag des Umlagenschuldners kann die Umlage abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Endet die Umlagenpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Umlagenpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“ der Stadt Ludwigsfelde vom 17.09.02 einschließlich Änderungssatzung vom 27.01.04 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister